Änderung Nr. 1
des
Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier-

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am
die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- in Form folgender Textsatzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Änderungsbereich

Der Änderungsbereich entspricht dem ca. 19,63 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hö 252, Teilbereich A, Teil I -Seequartier-. Er grenzt unmittelbar östlich an das Hörder Stadtteilzentrum an. Im Westen wird der Änderungsbereich von der Faßstraße zwischen der Emscherbrücke und der Hörder Burgstraße begrenzt. Im Weiteren verläuft die Grenze in östlicher Richtung südlich der Hörder Burgstraße bis zur Hörder Burg, südlich entlang der westlichen Begrenzung des Hörder Burgplatzes und der Planstraße K (Hörder-Bach-Allee) und nördlich der geplanten Fußgängerzone (Rudolf-Platte-Weg) bis zur Hermannstraße. Die südliche Grenze des Änderungsbereiches verläuft entlang der Hermannstraße einschließlich einer Bautiefe nordwestlich der Kreuzung der Hörder Bahnhofstraße mit der Hermannstraße. Die nördliche und östliche Grenze folgen der Böschungsoberkante der offengelegten Emscher sowie des Seeufers oder der Seeuferkante des PHOENIX Sees. Entlang der Planstraße N (Hans-Tombrock-Straße) verläuft die Grenze des Änderungsbereiches in Richtung Süden hin zur Hermannstraße.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die bisherige Festsetzung für Werbeanlagen wird vollständig ersetzt durch folgende Festsetzungen des § 15 Werbeanlagen:

15.1 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

1. Die Festsetzungen für Werbeanlagen gelten mit Ausnahme des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) für den gesamten Planbereich.
2. Werbeanlagen sind nur zulässig:
 - an der Stätte der Leistung am Gebäude oder als Stele auf dem zugehörigen Privatgrundstück. Die Stätten der Leistung im Erdgeschoss und allen Obergeschossen dürfen nur im Erdgeschoss beworben werden. Die Werbeanlagen dürfen im Erdgeschoss bis zur Unterkante Fußbodenrohdecke erstes Obergeschoss ausgeführt werden.
 - an der der Erschließungsstraße zugeordneten Fassade sowie an der seezugewandten Fassade, wenn die beworbene Nutzung von dort erschlossen wird.

15.2 Unzulässige Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen:

- als Auslegerwerbung sowie räumlich wirkende Werbekörper (z. B. Würfel, Prismen, Pyramiden)
- als Werbestopper und vergleichbare Werbung (z. B. beachflag)
- als Flach- oder Dreieckstransparent
- als Aufschrift auf Vordächern, Sonnenschutzdächern und Markisen
- als Lichtwerbeanlage mit bewegtem, laufendem und sich im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht (Lichtbänder)im Erscheinungsbild ändernde Werbung
- auf Pflasterflächen, Treppenanlagen, Stützmauern im privaten und öffentlichen Raum
- an Säulen, Stützen sowie an Gerüsten, Einfassungen, Windschutz und Einfriedungen

15.3 Flachwerbeanlagen

1. Parallel zur Fassade angebrachte Flachwerbeanlagen dürfen nicht geteilt werden und eine maximale Größe von 2,0 x 0,5 x 0,2 m (BxTxH) nicht überschreiten. Das Maß bezieht sich auf das jeweils zusammenhängende Logo, den Schriftzug oder das Rechteck.
2. Als Einzelbuchstabe ausgeführte Werbeanlagendürfen ausnahmsweise die maximale Größe von 2,4 x 0,5 x 0,2 m (BxHxT) erreichen.
3. Die lichte Höhe muss bei öffentlichen Flächen mindestens 3,0 m -gemessen ab Oberkante öffentliche Wegefläche- betragen.
 Werbeanlagen mit einer lichten Höhe kleiner 4,50 m sind in mit Kfz-befahrbaren Bereichen durch geeignete Maßnahmen gegen Anprall zu schützen. Der Anprallschutz ist in seiner Art und Beschaffenheit mit dem Tiefbauamt im Rahmen des Gestattungsvertrages abzustimmen.

15.4 Fensterwerbung

1. Pro Fensterelement darf unabhängig von der Sprossung die Werbung maximal 10 % der Höhe der Glasfläche betragen.
2. Die Werbung muss lichtdurchlässig und farblos ausgeführt werden.

15.5 Werbestelen

1. Pro Gebäude/Hauptzugang ist nur eine Werbestele zulässig.
2. Werbestelen dürfen eine max. Größe von 0,5 x 0,5 x 1,8 m (BxTxH) nicht überschreiten.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Textsatzung gehört die Begründung vom 25.09.2013.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat in seiner Sitzung am nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- im vereinfachten Verfahren zu ändern (Änderung Nr. 1) und nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- auf die Dauer von einem Monat auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 21.11.2013 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 05. Dez. 2013

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- mit dem Beschluss des Rates vom 21.11.2013 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 05. Dez. 2013

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt - Nr. 50 vom 13.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 252 PHOENIX See, Teilbereich A, Teil I -Seequartier- als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 13. Dez. 2013

Bereichsleiter